



## **Wie können Sie Ihren Arbeitnehmern steuergünstig ein (Elektro-)Dienstrad überlassen?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

umweltfreundliche Mobilität ist auf dem Vormarsch. Immer mehr Arbeitgeber überlassen (elektrische) Fahrräder auch zur Privatnutzung an ihre Arbeitnehmer - nicht nur als Leistungsanreiz, sondern auch um zu zeigen, dass sie die Zeichen der Zeit erkannt haben. Und angesichts der steigenden Spritpreise kann ein (E-)Jobrad für die Arbeitnehmer auch eine finanziell interessante Alternative zum Pkw sein.

Finanzielle Vorteile genießen Sie als Arbeitgeber ebenfalls - insbesondere, wenn das Jobrad verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug gilt und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird. Dann sparen Sie sich die Sozialabgaben und Ihr Arbeitnehmer muss keine Lohnsteuer zahlen. Steuerlich begünstigt kann außerdem die Bereitstellung einer Auflademöglichkeit im Betrieb oder die Überlassung einer Ladestation für die Nutzung beim Arbeitnehmer zu Hause sein.

Doch Vorsicht: Viele dieser Vergünstigungen gelten nicht bei der Umsatzsteuer! Das geht aus der ersten, Anfang 2022 veröffentlichten Stellungnahme der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Fahrradüberlassung hervor.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihren Mitarbeitern steuerlich optimal Jobräder überlassen können. Für Rückfragen und Planungen im Detail stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie können Sie Ihren Arbeitnehmern steuergünstig ein (Elektro-)Dienstrad überlassen?

Machen Sie sich als Arbeitgeber attraktiver und sparen Sie Sozialabgaben!

Sie möchten Ihrem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad, ggf. mit einer elektrischen Unterstützung, unentgeltlich oder verbilligt auch für die private Nutzung überlassen (sog. Jobrad).

Handelt es sich um ein Fahrrad ohne Elektromotor oder um ein Rad mit Elektromotor, aber

- mit elektrischer Pedalunterstützung bis 25 km/h (d.h. keine elektrische Fahrhilfe ohne Pedalbetrieb) und einer Dauerleistung von max. 250 Watt sowie ggf.
- mit einer selbständigen Anfahrhilfe bis zu einer Geschwindigkeit von 6 km/h?

Ja

Auch bei elektrischer Unterstützung liegt verkehrsrechtlich ein Fahrrad vor.

Überlassen Sie das Rad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlung)?

Ja

**Der Vorteil aus der Überlassung ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.**

Diese Vergünstigung ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2030.

Nein

**Die Privatnutzung (inkl. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) ist als geldwerter Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig.**

Hierfür müssen Sie 1 % von 1/4 der unverbindlichen Preisempfehlung ansetzen.

Nein

Verkehrsrechtlich handelt es sich um ein Kraftfahrzeug.



**Die Privatnutzung ist ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Dieser kann anhand der Listenpreis- oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.**

Bei der **Listenpreismethode** müssen Sie pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises (BLP) als geldwerten Vorteil ansetzen. Außerdem sind die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03 % des BLP pro Entfernungskilometer zu bewerten.

Bei E-Jobrädern, die bis Ende 2030 angeschafft bzw. überlassen werden, ist der maßgebliche inländische BLP bei der Listenpreismethode während der gesamten Nutzung nur mit einem Viertel anzusetzen. Dazu muss der Anschaffungspreis unter 40.000 € liegen, was die Regel sein dürfte.

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die Gesamtkosten (z.B. Abschreibung, Leasingrate, Wartung) ermittelt und anhand der Aufzeichnungen in betrieblich und privat veranlasst aufgeteilt.



Auch das **kostenlose oder verbilligte Aufladen auf dem Betriebsgelände** kann für alle Arten von E-Fahrrädern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. Voraussetzung ist, dass Sie dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anbieten.

Entsprechendes gilt für die **kostenfreie oder verbilligte Überlassung einer Ladestation für Zuhause** an den Arbeitnehmer. Geht die Station ins Eigentum des Arbeitnehmers über, wird der Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig. Sie können die Kosten der Ladevorrichtung aber mit 25 % pauschal versteuern. Dann fallen für den geldwerten Vorteil keine Sozialversicherungsbeiträge und für Ihren Arbeitnehmer keine Steuern an.



**Achtung: Die Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads zur Privatnutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig!**

Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist. Als Bemessungsgrundlage können Sie monatlich 1 % des BLP heranziehen. Liegt dieser unter 500 €, brauchen Sie keine Umsatzsteuer zu berechnen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum (E-)Jobrad beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.